

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 92 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 35/75

Beschluß des BAG vom 23. Juni 1975 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 35/75

10 Ta BV 60/74 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. Juni 1975 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners
gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Düsseldorf vom 25. November 1974 - 10 Ta BV 60/74 -
wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

I. Am Stammkapital der Antragstellerin sind als Gesellschafter beteiligt die Metallgesellschaft AG F zu 50%, die Aluminium-Hütte R GmbH zu 25% und die Aluminium-Walzwerke S GmbH (A) zu 25 %.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

R und S haben eine gemeinsame ausländische Muttergesellschaft, die S Aluminium AG (A). Die Gesellschafter der Antragstellerin haben sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen, an der sie entsprechend ihren Stammanteilen beteiligt sind. Gegenüber der Antragstellerin erfolgt eine einheitliche Willensbildung, die von keinem der Gesellschafter einseitig bestimmt werden kann, sondern aufgrund Mehrheitsbeschlusses zustandekommt.

Die Metallgesellschaft AG bildet mit anderen Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, einen Konzern, für den ein Konzernbetriebsrat besteht. Die Antragstellerin hat sich geweigert, einer Entsendung von Betriebsratsmitgliedern durch den Antragsgegner in den Konzernbetriebsrat zuzustimmen.

Die Antragstellerin hat behauptet, ihre Gesellschafter hätten sich lediglich im Rahmen einer steuerrechtlichen Konstruktion, einer Körperschaftssteuerlichen Mehrmutterorganschaft, zu einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen. Sie werde von keinem der Gesellschafter beherrscht und bilde zusammen mit der Metallgesellschaft AG keinen Konzern i.S. von § 18 Abs. 1 AktG, so daß die §§ 54 ff. BetrVG 1972 auf sie nicht anwendbar seien.

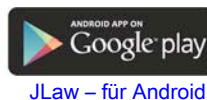
Das Arbeitsgericht hat den Feststellungsantrag, daß der Antragsgegner nicht berechtigt sei, Betriebsratsvertreter in den Konzernbetriebsrat der Metallgesellschaft AG zu entsenden, als unzulässig zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben und die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen.

II. Unter diesen Umständen wäre die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners nur statthaft, wenn ein Fall der Divergenz im Sinne des § 92 Abs. 1 Satz 2 ArbGG schlüssig dargetan und auch gegeben wäre. Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn sowohl in der angefochtenen Entscheidung wie in den angezogenen Entscheidungen mit Anspruch auf Allgemein-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gültigkeit einander widersprechende Rechtssätze, die jeweils die getroffene Entscheidung tragen, aufgestellt worden sind.

Zu Unrecht beruft sich der Rechtsbeschwerdeführer zum Nachweis einer Divergenz auf den Beschluß des Senats vom 18. Juni 1970 - 1 ABR 3/70 - BAG 22, 390 =AP Nr. 20 zu § 76 BetrVG 1952.

1. In der Entscheidung vom 18. Juni 1970 hat der Senat den Rechtssatz aufgestellt, daß, wenn ein abhängiges Unternehmen von zwei Obergesellschaften in der Weise beherrscht wird, daß die beiden Obergesellschaften, die zusammen über das überwiegende Aktienkapital des abhängigen Unternehmens verfügen, ihr Stimmrecht gepoolt und sich zu gemeinsamer Geschäftspolitik verpflichtet haben, jedes der beiden herrschenden Unternehmen jeweils im Verhältnis zu dem beherrschten Unternehmen einen Unterordnungskonzern im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 AktG bildet. Der Rechtsbeschwerdeführer sieht einen Widerspruch zwischen der angefochtenen und der angezogenen Entscheidung darin, daß das Landesarbeitsgericht in der angefochtenen Entscheidung das Vorliegen eines Konzernverhältnisses zwischen der Antragstellerin und der Metallgesellschaft AG verneint hat, "obwohl sich aus der Erklärung des Justitiars der Firmen A und R vor der Kammer in der mündlichen Verhandlung ergibt, daß sich die Metallgesellschaft und die Firma A zu gemeinsamer Geschäftspolitik gegenüber der Antragstellerin zusammengeschlossen und ihr Stimmrecht in der Weise gepoolt haben, daß keine der Beteiligungsgesellschaften mehr Rechte als die andere gegenüber der Antragstellerin hat, alle Entscheidungen also nur gemeinsam getroffen werden können."

Damit ist aber eine Divergenz nicht schlüssig vorge tragen und sie besteht auch nicht.

Der Rechtsbeschwerdeführer hat nämlich nicht dargetan, daß der angefochtene Beschluß einen ihm unmittelbar zu ent-



nehmenden, der angezogenen Entscheidung insoweit ausdrücklich entgegenstehenden Rechtssatz aufgestellt hat. Es genügt nicht, daß aus den Ausführungen für den konkreten Einzelfall mittelbar auf einen etwa zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden könnte (BAG AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Nicht zuletzt hat der Senat in der angezogenen Entscheidung den wiedergegebenen Rechtssatz nur für den Fall aufgestellt, daß ein abhängiges Unternehmen eben von zwei Obergesellschaften, die zusammen über das überwiegende Aktienkapital des abhängigen Unternehmens verfügen, beherrscht wird. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind im vorliegenden Fall aber drei Gesellschaften an der Antragstellerin beteiligt, von denen keine mehr als 50 % des Stammkapitals hält. Absprachen zwischen den drei Gesellschaften oder zwischen der Metallgesellschaft AG und der Muttergesellschaft von A und R, der Fa. A, die einer der Beteiligungsgesellschaften mehr Rechte als der anderen Gruppe in Bezug auf die Antragstellerin einräumen, bestehen nicht; die Willensbildung gegenüber der Antragstellerin erfolgt aufgrund Mehrheitsbeschlusses. Für einen solchen Fall, daß an dem Unternehmen mehr als zwei Obergesellschaften beteiligt sind und für die Entscheidungen über seine Maßnahmen das Mehrheitsprinzip gilt, wird im Schrifttum überwiegend die Auffassung vertreten, daß keine Konzernbildung vorliege. Zwar werde gegenüber dem Gemeinschaftsunternehmen eine einheitliche Leitung ausgeübt, aber keine der Obergesellschaften sei imstande, planmäßig auf die Geschäftsleitung des Gemeinschaftsunternehmens Einfluß zu nehmen und dadurch die einheitliche Leitung zu verwirklichen, so daß auch kein Abhängigkeitsverhältnis zu einer der beteiligten Obergesellschaften vorliege (Richardi, Der Betrieb 1973, 1452 [1453 unter III 2 a mit weit. Nachw.]). Wie bei diesem Sachverhalt materiell zu entscheiden wäre, kann dahinstehen. Die Voraussetzungen dieses Sachverhalts sind jedenfalls in dem angezogenen Beschluß nicht gegeben, was gegen die Annahme

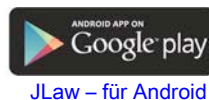


einer Divergenz spricht, weil es nicht um gleiche Sachverhalte geht (vgl. BAG AP Nr. 57 zu § 72 ArbGG). Das Nichtvorliegen einer Divergenz kann zum mindesten nicht ausgeschlossen werden, so daß die unausweisliche Notwendigkeit der Herstellung der Rechtseinheit nicht gegeben ist.

2. Der Rechtsbeschwerdeführer macht weiter geltend, das Landesarbeitsgericht sei in der angefochtenen Entscheidung im Gegensatz zu der genannten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts nicht von dem Satz ausgegangen, daß der Konzernbegriff im gesamten Aktienrecht ein einheitlicher sei. Eine Divergenz liegt jedoch nicht vor. In der Entscheidung vom 18. Juni 1970 hat der Senat darauf abgestellt, daß der Konzernbegriff im gesamten Aktienrecht einheitlich sei, und hat Ausführungen der Literatur zu § 329 AktG übernommen, der die Aufstellung von Konzernabschlüssen regelt und der auch für den Fall gelten soll, daß zwei Obergesellschaften, die zusammen über das überwiegende Aktienkapital des abhängigen Unternehmens verfügen, ihr Stimmrecht gepoolt und sich zu gemeinsamer Geschäftspolitik verpflichtet haben (BAG 22, 390 [394] = AP Nr. 20 zu § 76 BetrVG 1952 [zu 2 a der Gründe]). Mit seinen Ausführungen, es sei "im Hinblick auf die Neukonzeption des Betriebsverfassungsgesetzes nicht zwingend geboten, der Regelung des § 329 AktG im Rahmen der Auslegung des Betriebsverfassungsgesetzes und des § 18 AktG maßgebliche Bedeutung beizumessen" (S. 8 der Entscheidungsgründe) weicht das Landesarbeitsgericht nicht von einem abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts ab. Es beruft sich maßgeblich auf das neue Betriebsverfassungsgesetz, das zur Zeit des Ergehens der angezogenen Entscheidung noch gar nicht galt. Ob der Rechtssatz des Landesarbeitsgerichts zutrifft, ist nicht zu prüfen.

Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob, wenn das Landesarbeitsgericht den Rechtssätzen der Entscheidung des Senats vom 18. Juni 1970 widersprechende abstrakte Rechtssätze aufgestellt hätte, diese für die getroffene Entscheidung auch tragend wären. Auch wenn man

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



von der Rechtsprechung des Senats zur Einbeziehung der Gemeinschaftsunternehmen in den Aufsichtsrat der Muttergesellschaften ausgeht, könnten erhebliche Gründe dafür sprechen, gleichwohl eine dem Bereich des § 76 Abs. 4 BetrVG 1952 parallele Behandlung des Gemeinschaftsunternehmens auf Betriebsratsebene wegen der ganz unterschiedlichen Struktur der Mitwirkung des Betriebsrats gegenüber der Arbeitnehmermitbestimmung im Aufsichtsrat abzulehnen (vgl. z.B. Buchner, RdA 1975, 9 [12 f.]).

III. Da es somit an dem Vorliegen einer Divergenz im Sinne von § 92 Abs. 1 Satz 2 ArbGG fehlt, muß die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners als unzulässig verworfen werden.

gez. Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wendel

